

TARIFORDNUNG

für die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO) gemäß § 37 Abs.1 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 LGBl. Nr. 35/1992 i.d.g.F

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule, bei Bedarf auch der Neuen Mittelschule, der Marktgemeinde Altenberg als gesetzlichem Schulerhalter, in denen auf Basis eines Beschlusses des Gemeinderates und nach Bewilligung durch die Oö.Landesregierung eine ganztägige Schulform geführt wird.

§ 2 Gestaltung

Die ganztägige Schulform wird an Schultagen gemäß § 2 OÖ. Schulzeitgesetz 1976, LGBl 48/1978 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem zugeteilten Unterrichtsteil und dem Betreuungsteil „**Nachmittagsbetreuung - Ganztageschule**“ in der Zeit ab Unterrichtsende bis 17:00 Uhr.

Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitbereich und Verpflegung.

§ 3 Meldepflichten

- (1) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer von der Schulleitung einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche erfolgen; Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen. In verschiedenen Berufen (z.B. Verkauf, ..) gibt es vielfach bei Teilzeitkräften verschiedene Dienstzeiten (nicht immer der gleiche Wochentag), hier ist ein Entgegenkommen möglich.
- (3) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
- (4) Eine Abmeldung unterm Schuljahr zum nächsten Monatsersten bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von einem Elternteil), welche schriftlich am Marktgemeindeamt Altenberg einzubringen ist.

§ 4 Anwesenheit

Grundsätzlich besteht, gemäß den schulrechtlichen Vorgaben, eine Anwesenheitspflicht bis 16:00 Uhr. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist jedoch ein Fernbleiben, sofern es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind, zulässig.

Das heißt, die Kinder können regelmäßig entweder um 14:30 Uhr od. 16:00 Uhr entlassen werden. Dies muss jedoch bereits bei der Anmeldung festgelegt werden.

Die vom Landesschulrat für Oberösterreich definierten Gründe für eine Fernbleiben vom